06 HG.2022.105

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragstellerin ***** ***** *******,** *****, ***** vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin ******* Stiftung,** vertreten durch ***** ***** wegen Informations- und Auskunftsanspruch gemäss Art 552 § 9 Abs 4 PGR, aus Anlass des Revisionsrekurses der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.07.2022, 07 HG.2020.175-54, mit dem ausgesprochen wurde, dass dem Rekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 22.12.2021, 07 HG.2020.175-19, teilweise Folge gegeben werde, und der Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 11.03.2022, 07 HG.2020.175-32, aufgehoben werde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Das Revisionsrekursverfahren wird bis zum Vorliegen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu StGH 2022/071 über die Individualbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 07.07.2022, 07 HG.2022.175-54, u n t e r b r o c h e n.

Das Revisionsrekursverfahren wird nach Vorliegen dieser Entscheidung von Amts wegen fortgesetzt werden.

B e g r ü n d u n g:

1. Die Antragsgegnerin ist eine seit 15.07.2016 beim Handelsregister zu Reg-Nr FL-***** hinterlegte privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz. Die Antragstellerin war Begünstigungsberechtigte derselben. Strittig ist laut Rekursgericht, ob sie diese Position noch innehat. Sie macht Auskunfts- und Informationsansprüche nach § 9 Stiftungsgesetz geltend.

2. Mit Beschluss vom 22.12.2021 (ON 19) sprach das Fürstliche Landgericht Folgendes aus:

„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, binnen vier Wochen

1. der Antragstellerin Einsicht in die Beschlüsse des Stiftungsrates der ***** Stiftung und anderer Organe, einschliesslich Entwürfe früherer Versionen von Statuten,

Beistatuten und Reglemente zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;

2. der Antragstellerin Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend Vermögenszuflüsse an und Vermögensabflüsse aus der ***** Stiftung zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;

3. der Antragstellerin über das Gebaren der ***** Stiftung seit 2011 Rechnung zu legen sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;

4. der Antragstellerin Einsicht in sämtliche Geschäftsbücher und Papiere der ***** Stiftung seit 2011 zu geben, insbesondere in sämtliche

   - Korrespondenz der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der ***** Stiftung, sei es Korrespondenz mit Dritten oder untereinander, betreffend die ***** Stiftung und deren Aufzeichnungen in Bezug auf die ***** Stiftung,

   - Besprechungs- und Telefonnotizen sowie andere Aufzeichnungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der ***** Stiftung bezüglich Besprechungen mit und Instruktionen des Stifters ***** *****,

   - Korrespondenz sowie Vertrags- und Rechnungsunterlagen mit Banken (samt Kontenbelegen), Vermögensverwaltern, Treuhändern, Rechts- und anderen Beratern sowie sonstigen Dritten (samt Details), und

   - Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen,

   sowie die Erstellung von Kopien zu dulden;

5. der Antragstellerin Auskunft über folgende Umstände zu geben und diese Auskünfte anhand sämtlicher diesbezüglicher physischer und elektronischer Unterlagen zu belegen sowie die Erstellung von Kopien zu dulden:

- Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Antragsgegnerin und der ***** Stiftung *****?
- Warum wurde das Stiftungsvermögen nicht veranlagt?
- Woraus setzen sich die in der Ausschüttungsaufstellung vom 18.02.2018 (Beilage R) ausgewiesenen „transaction costs“ in Höhe von USD 7‘166‘601.00 zusammen?
- Wann und über wessen Veranlassung kam das Stiftungsreglement vom 21.12.2016 zustande?
- Wie veränderte sich die Begünstigtenregelung seit Entstehen der ***** Stiftung?
- Welche Vermögenswerte wurden der ***** Stiftung seit ihrer Entstehung übertragen?

6. der Antragstellerin mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Rechtsbeziehungen (insbesondere Geschäftsverbindungen, Vertragsverhältnisse) zwischen der Antragsgegnerin oder mit dieser verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Unternehmen und aktuellen und/oder früheren Angehörigen des zweiten Begünstigtenstammes („Part Beneficiary II“ gemäss der Ausschüttungstabelle der Antragsgegnerin) und/oder mit diesen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen bestehen und/oder bestanden haben und ihr gegebenenfalls in sämtliche diesbezüglichen physischen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu geben sowie die Erstellung von Kopien zu dulden; und
7. der Antragstellerin mitzuteilen, welche der vom Auskunftsanspruch der Antragstellerin umfassten Unterlagen (insbesondere das zusammen mit dem Schreiben des Rechtsvertreters der Antragsgegnerin vom 20.07.2021 übermittelte Payout Protocol, das Transfer of Ownership wie der vorgebliche Antragsrückzug vom 17.06.2021) als Original vorliegen, ihr gegebenenfalls die entsprechenden Originalurkunden vorzulegen und zu ermöglichen, diese durch

einen geeigneten Experten forensisch auf ihre Authentizität prüfen zu lassen.

Abgewiesen wird das Begehren, der Antragstellerin Auskunft dazu zu geben, wen sie und/oder ihre Organe und/oder Bevollmächtigte (mit Ausnahme ihres ausgewiesenen Rechtsvertreters) über die Antragstellerin und/oder ihren verfahrensgegenständlichen Antrag informiert hat und der Antragstellerin Einsicht in sämtliche diesbezüglichen physischen und elektronischen Unterlagen zu geben."

Am 11.03.2022 erliess das Erstgericht „zur Sicherung des Anspruchs der Sicherungswerberin auf Auskunftserteilung gemäss Art 552 § 9 PGR" einen Amtsbefehl mit bestimmten an die Antragsgegnerin gerichteten Aufträgen.

3. Über Rekurs der Antragsgegnerin fasste das Fürstliche Obergericht den nunmehr angefochtenen Beschluss vom 07.07.2022 (ON 54) wie folgt:

„1. Dem Rekurs gegen den Beschluss ON 19 wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass er unter Einschluss des bestätigten Teils zu lauten hat:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, binnen vier Wochen

I. der Antragstellerin Einsicht zu gewähren (und die Erstellung von Kopien zu dulden):

1. in die Beschlüsse des Stiftungsrates der ***** Stiftung und anderer Organe, einschliesslich Entwürfe früherer Versionen von Statuten, Beistatuten und Reglemente, dies jeweils bis 05.06.2018;

2. in sämtliche Unterlagen betreffend Vermögenszuflüsse an die und Vermögensabflüsse (diese nur bis 05.06.2018) aus der ***** Stiftung;

3. in sämtliche Geschäftsbücher und Papiere der ***** Stiftung von 2011 bis jeweils 05.06.2018, insbesondere in sämtliche

   - Korrespondenz der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der ***** Stiftung, sei es Korrespondenz mit Dritten oder untereinander, betreffend die ***** Stiftung und deren Aufzeichnungen in Bezug auf die ***** Stiftung,

   - Besprechungs- und Telefonnotizen sowie andere Aufzeichnungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Stiftungsrates oder anderer Organe der ***** Stiftung bezüglich Besprechungen mit und Instruktionen des Stifters ***** *****,

   - Korrespondenz sowie Vertrags- und Rechnungsunterlagen mit Banken (samt Kontenbelegen), Vermögensverwaltern, Treuhändern, Rechts- und anderen Beratern sowie sonstigen Dritten (samt Details), und

   - Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen;

II. der Antragstellerin Auskunft über folgenden Umstand zu geben und diese Auskunft anhand sämtlicher diesbezüglicher physischer und elektronischer Unterlagen zu belegen (und die Erstellung von Kopien zu dulden): Woraus setzen sich die in der Ausschüttungsaufstellung vom 18.02.2018 (Beilage R) ausgewiesenen „transaction costs“ in Höhe von USD 7‘166‘601.00 zusammen?

Bei der Auskunfts- und Informationserteilung (I. und II.) können Namen und Identifikationsmerkmale allfälliger weiterer Begünstigter (mit Ausnahme von ***** *****, geboren am *****) unlesbar gemacht werden.

Im Übrigen wird der angefochtene Beschluss, der in seinem abweislichen Teil in Rechtskraft erwachsen ist, aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung allenfalls nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

2. Dem Rekurs gegen den Amtsbefehl ON 32 wird Folge gegeben, der Amtsbefehl aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung allenfalls nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwiesen.“

4. Die *Antragsgegnerin* richtet ihren rechtzeitigen Revisionsrekurs gegen die Punkte „1./I. und 1./II. des Spruchtenors in ON 54 auf den Seiten 2 und 3“, nicht aber gegen die letzten beide Absätze auf Seite 3 des Spruchtenors. Der Ausspruch des Rekursgerichts über den Amtsbefehl ON 32 ist ebenfalls nicht Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens.

Im Revisionsrekurs wird ausgeführt, dass dieser „(lediglich) aus anwaltlicher Vorsicht erhoben“ werde. Die Revisionsrekurswerberin gehe selbst davon aus, dass „die angefochtenen Spruchpunkte konform bzw rechtskräftig und damit letztinstanzlich sowie enderledigend“ seien. Dementsprechend habe die Revisionsrekurswerberin auch eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof hinsichtlich der Punkte „1./I. und 1./II. des Spruchtenors in ON 54 auf den Seiten 2 und 3“ (nicht aber hinsichtlich der letzten beiden Absätze auf Seite 3 des Spruchtenors) erhoben.

5. Die *Antragstellerin* hat fristgerecht eine Revisionsrekursbeantwortung eingebracht und mit Hinweis auf die Konformitätssperre des Art 62 Abs 2 AussStrG primär die Zurückweisung des Revisionsrekurses als unzulässig beantragt.

6. Es ist aktenkundig, dass beim Staatsgerichtshof zu StGH 2022/071 ein Verfahren über die

Individualbeschwerde anhängig ist (vgl insbesondere ON 60 und 65).

Gemäss Art 54 StGHG binden die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte. Ist ein Individualbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof anhängig und dessen Ausgang (Prozessthema) für das Gerichtsverfahren präjudiziell, ist aufgrund der Bindungswirkung von Art 54 StGHG das Verfahren zu unterbrechen (*Walser* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 15.61); und zwar in diesem Verfahren in sinngemässer Anwendung des Art 25 Abs 2 lit a AussStrG.

Aufgrund der vorliegenden Individualbeschwerde wird der Staatsgerichtshof zunächst zu prüfen haben, ob der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 54 als enderledigend zu qualifizieren ist. Aus dem Beschluss des Präsidenten des Staatsgerichtshofes vom 05. August 2022 zu StGH 2022/71, ua wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Erw 5.3 (ON 60 dieses Aktes) ist zu entnehmen, dass nach dessen Meinung die Enderledigungsqualität des angefochtenen Teiles der Entscheidung ON 54 offen sei und „vom Senat zu eruieren sein wird, da die Unzulässigkeit jedenfalls nicht offensichtlich ist“.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wird vor der inhaltlichen Behandlung des vorliegenden Revisionsrekurses die Frage behandeln müssen, ob der vorliegende Beschluss ON 54 eine Konformitätsentscheidung gemäss § 62 Abs 2 AussStrG

darstellt. Sollte diese Frage bejaht werden, so wäre der Revisionsrekurs als unzulässig zurückzuweisen.

Mit Bezug auf die Zulässigkeit des Revisionsrekurses hat daher der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Ergebnis die gleiche Frage zu prüfen wie der Staatsgerichtshof zur Zulässigkeit der Individualbeschwerde. Die darüber ergehende Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist daher gemäss Art 54 StGHG für das vorliegende Revisionsrekursverfahren in diesem Punkt präjudiziell.

Das Revisionsrekursverfahren war daher gemäss Art 25 Abs 2 lit a AussStrG zu unterbrechen.

Es ist mit Grund anzunehmen, dass die zu erwartende Entscheidung des Staatsgerichtshofes in den vorliegenden Akt Eingang finden wird, sodass das Revisionsrekursverfahren von Amts wegen fortgesetzt werden kann.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04. November 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.